



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.14 Werkeigentümerhaftung (I)

Die Werkhaftung gilt nur für stabile Sachen, nicht aber für Fahrnis und nur für Sachen, die von Menschenhand hergestellt sind.

Art. 58 OR Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts lautet: «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.»

Art. 59 OR Ergänzend ist beizuziehen Art. 59 OR:  
«Wer von dem Gebäude oder Werke eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigentum.»

Art. 58 Abs. 1 OR Unter Werken im Sinne der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 OR sind Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlagen zu verstehen, die mit dem Erdboden, sei es direkt oder indirekt, dauerhaft verbunden sind.

BGE 130 III 740

Ein Auto fällt trotz der Gefahr, die davon ausgehen kann, nicht unter den Werkbegriff – hier sind andere Vorschriften massgebend.

Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Vorausgesetzt wird ein bestimmungsgemässer Gebrauch, bei dem das Werk genügende Sicherheit bieten muss.

Der Eigentümer eines baufälligen Gebäudes zum Beispiel hat alles zu tun, um Drittpersonen am Betreten des Werkes zu hindern. Übertriebene Sicherheitsmassnahmen dürfen indessen nicht gefordert werden. Der Werkeigentümer braucht nicht mit extremen Gefahren-Einwirkungen zu rechnen. Sind aber Schäden dieser Art eingetreten, ist der Werkeigentümer gehalten, unverzüglich Behebungsmassnahmen in die Wege zu leiten, ganz besonders, wenn das Gebäude auch dem Publikumsverkehr dient. Auch hier aber dürfen die Kosten der Beseitigung des Mangels nicht unverhältnismässig sein, sondern müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse der Benützer stehen.

### **Fazit**

*Der Eigentümer eines Werkes im Sinne von Art. 58 OR hat zwar für Schäden einzustehen, doch dürfen an seine Haftbarkeit keine übertriebenen Ansprüche gestellt werden.*